

# **Entgeltordnung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Mittweida**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Entgeltordnung erlassen:

## **A. Grundsätzliche Regelungen**

1. Die Stadt Mittweida betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen; sie kann Dritte mit der Betreibung von Obdachlosenunterkünften beauftragen.
2. Die Obdachlosenunterkunft im Objekt Burgstädter Straße 85 wird im Auftrag der Stadt vom Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Mittweida e.V. betrieben.
3. Die Nutzung der von der Stadt bereitgestellten Obdachlosenunterkünften ist kostenpflichtig. Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt als Ortschaftsbehörde oder durch Einweisung ggf. durch andere Polizeibehörden. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch die eingewiesene Person, durch Ableben der eingewiesenen Person, durch Verfügung durch die Stadt, die dem Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt oder durch Ablauf einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist.
4. Kostenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, sind Gesamtschuldner. Die Kosten können auch mittels Erstattung durch die zuständigen Sozialbehörden beglichen werden.
5. Die Kostenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume und endet am Tag der Räumung. Der Tag des Ein bzw. Auszugs wird in voller Höhe berechnet.
6. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich kostendeckend zu erheben.  
Die Kosten für die Obdachlosenunterkunft im Objekt Burgstädter Straße 85 sind alle 3 Jahre neu zu kalkulieren und das daraus resultierende Entgelt in dieser Entgeltordnung für 3 Jahre festzuschreiben.
7. Die Nutzungsentgelte können auch von beauftragten Dritten nach Nr. 1 im Auftrag der Stadt erhoben und mit den Betreibungskosten entsprechend der vertraglichen Regelungen verrechnet werden.

## **B. Entgelte für die Obdachlosenunterkünfte im Objekt Burgstädter Straße**

Die Obdachlosenunterkunft im Objekt Burgstädter Straße 85 stellt die Regelunterbringung in der Stadt Mittweida dar. In ihr erfolgt neben der reinen Unterbringung eine sozialpädagogische Betreuung (Wiedereingliederungshilfe) durch den Betreiber.

Für die Benutzung der Unterkünfte im Objekt Burgstädter Straße 85 gilt folgendes:

1. Das Nutzungsentgelt ist monatlich zu entrichten. Wird die Unterkunft nur anteilig eines Monats genutzt, so wird je Tag zu 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr berechnet.
2. Das Nutzungsentgelt wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und wird erstmals 2 Wochen nach Einweisung zur Zahlung fällig; danach ist es monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats zu entrichten.

3. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - Grundentgelt (enthält sämtliche Miet-, Betriebs-, Hausverwaltungs- und Nebenkosten ohne Heiz- und Stromkosten),
  - Heiz- und Stromkosten, sofern die eingewiesene Person die Kosten nicht selbst beim Energieversorger bezahlt.
4. Das Nutzungsentgelt wird kalkuliert je Platz und Monat auf Basis der im Objekt zur Verfügung stehenden Platzkapazität. **Das Nutzungsentgelt ergibt sich gem. Anlage.**
5. Gemeinden, denen aufgrund von Verträgen Belegungsrechte in der Obdachlosenunterkunft Burgstädter Straße 85 eingeräumt sind, zahlen je Platz das Grundentgelt zur Deckung der laufenden Platzkosten; Heiz- und Stromkosten sind nur bei tatsächlicher Belegung des Platzes für die tatsächlich in Anspruch genommene Dauer zu zahlen.

Das Grundentgelt ist als Jahresbetrag für das laufende Jahr jeweils zum 31.03. zu entrichten. Die Heiz- und Stromkosten werden entsprechend der tatsächlichen Belegung des Vorjahres ebenfalls zum 31.03. in Rechnung gestellt.

Von Benutzern entrichtete Entgelte sind bei der Abrechnung anzurechnen.

### **C. Entgelte für andere Arten der Unterbringungen**

Sofern die Stadt obdachlose Personen anders unterbringt (bspw. durch anderweitige Anmietung oder Beschlagnahme), als in der Unterkunft im Objekt Burgstädter Straße 85, ist auch diese Unterbringung entsprechend den Grundsätzen nach Buchstabe A kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Mittweida, 25.11.2021

Schreiber  
Oberbürgermeister

**Anlage (Kalkulation und Entgeltfestsetzung) – Stand: November 2021**

<b>Durchschnittliche Kosten Betrieb des Objektes Burgstädter Straße 85 pro Jahr</b>	
<b>verbrauchsunabhängige Kosten (Basis Grundentgelt)</b>	
Objektkosten	26.120 €
<i>Kaltmiete</i>	20.580 €
<i>verbrauchsunabhängige Nebenkosten</i>	5.540 €
Betrieb (inkl. sozialpädagogische Betreuung)	45.580 €
	<b>71.700 €</b>
<b>verbrauchsabhängige Kosten (Basis Heiz-, Stromkosten)</b>	
Heizung, Warmwasser	5.870 €
Strom	7.000 €
	<b>12.870 €</b>

<b>Grundentgelt (auf Basis verbrauchsunabhängiger Kosten)</b>	
Kapazität (Plätze)	17
verbrauchsunabhängige Kosten pro Jahr	71.700 €
je Platz pro Jahr	5.975 €
<b>Grundentgelt je Platz pro Monat</b>	<b>351,50 €</b>
<b>Heiz-, Stromkosten (auf Basis verbrauchsabhängiger Kosten)</b>	
Kapazität (Plätze)	17
verbrauchsabhängige Kosten pro Jahr	12.870 €
je Platz pro Jahr	757 €
<b>Heiz,-Stromkosten je Platz pro Monat</b>	<b>63 €</b>

Das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkunft im Objekt Burgstädter Straße 85 beträgt

von: **Januar 2022 bis Dezember 2024**

je Platz pro Monat: **414,50 €**